



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Eppendorf
(Trauerhallengebührensatzung)
vom 16.04.2013**

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) und §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am 16.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde Eppendorf betreibt Trauerhallen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Benutzung dieser Trauerhallen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Eppendorf.

(2) Die Gemeinde Eppendorf erhebt eine Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Trauerhallen der Gemeinde Eppendorf

- a) Eppendorf, Oederaner Straße 5a,
- b) Großwaltersdorf, Siedlungsweg 2 und
- c) Kleinhartmannsdorf, Dorfstraße 39.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Benutzung beantragt hat,
- b) derjenige, die die Kosten der Gemeinde Eppendorf gegenüber schriftlich übernommen hat oder wer zum Tragen der Trauerkosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung der Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme einer Trauerhalle der Gemeinde Eppendorf.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig, in der Regel zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

**§ 5
Maßstab und Höhe der Gebühr**

Für die Benutzung einer Trauerhalle wird eine Gebühr von 110,00 Euro je Trauerfeier festgesetzt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 6 der Satzung der Gemeinde Eppendorf und der Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro vom 20.11.2001 außer Kraft.

Eppendorf, 16.04.2013

Helmut Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung

des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 16.04.2013

Helmut Schulze
Bürgermeister

Die Änderungen ergeben sich aus:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| – Titel geändert durch: | >>Satzung vom 18. Dezember 2023 |
| – § 1 Absatz 1 Satz 1 geändert durch: | >>Satzung vom 18. Dezember 2023 |
| – § 1 Absatz 1 Satz 3 geändert durch: | >>Satzung vom 18. Dezember 2023 |
| – § 1 Absatz 2 geändert durch: | >>Satzung vom 18. Dezember 2023 |
| – § 2 geändert durch: | >>Satzung vom 18. Dezember 2023 |
| – § 4 Absatz 1 neu gefasst durch: | >>Satzung vom 31. März 2015 |
| – § 4 Absatz 1 geändert durch: | >>Satzung vom 18. Dezember 2023 |
| – § 5 neu gefasst durch: | >>Satzung vom 18. Dezember 2023 |

